

Adresse und Telefon des Antragstellers:

Original:
Kopie:

zurück an Antragsteller
Zi. 121 / Kl.lehrer

Antrag auf Beurlaubung gemäß § 4 Schulbesuchsverordnung

Name des Schülers _____

Klasse _____ Klassenlehrer _____

Beurlaubungszeitraum _____

Beurlaubungsgrund - siehe auch Rückseite (ggf. Bescheinigung beifügen):

Der versäumte Unterrichtsstoff muss eigenständig nachgeholt werden.
Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubung bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen

Entscheidung Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird genehmigt

nicht genehmigt

Begründung

Datum Unterschrift Klassenlehrer/in

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Tagen oder vor/nach Ferienabschnitten

Entscheidung der Schulleitung

Eingang/Datum: _____

Die Beurlaubung wird genehmigt

nicht genehmigt

Begründung

Datum Unterschrift Schulleitung

§ 4 der Schulbesuchsverordnung (vom 21. 3. 82 i. d. Fassung vom 13.1.95)

- (1) **Eine Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) **Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:**
 - a. Kirchliche Veranstaltungen: Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation; Firmlinge am Tag ihrer Firmung; Besuch von "Einkehrtagen" in Klasse 10 bzw. 12.
 - b. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (nicht rk. oder ev.).
- (3) **Als Beurlaubungsgründe werden insbesondere anerkannt:**
 - a. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatl. Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 - b. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 - c. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 12;
 - d. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 - e. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme des Schülers vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 - f. die Ausübungen eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 - g. Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 der Verordnung des KM über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung);
 - h. **wichtiger persönlicher Grund;**
als wichtige persönliche Gründe gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die **Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst**, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) **Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist:**
 - a. in den Fällen des Abs. 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Abs. 3 der **Klassenlehrer/Tutor**;
 - b. in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Bitte denken Sie daran, eine Bearbeitungszeit (für Rückfragen u.ä.) von 2 Wochen einzukalkulieren. Eine Vorentscheidung des Antragsstellers, z.B. eine getätigte Buchung, hat dabei keinen Einfluss auf die Entscheidung über den Antrag. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Schulbesuchsverordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld in beträchtlicher Höhe belegt werden können.